

Satzung
des
agape e.V.
**- Ökumenische Initiative zur Unterstützung behinderter und benachteiligter Menschen
in Rumänien und anderen osteuropäischen Ländern -**

5. Neufassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2014

Präambel

Das Projekt der Gruppe 'agape - Initiative für behinderte Kinder in Rumänien -' basiert auf dem Umstand, dass die menschenunwürdige Unterbringung behinderter Kinder in staatlichen, rumänischen Heimen 1990 nach der Revolution bekannt wurde. Die Erschütterung über den armseligen verwaorsten Zustand der behinderten Kinder vor dem Hintergrund der Tatsache, dass weder eine diakonische bzw. karitative Alternative noch fachlich ausgebildetes Personal in Rumänien für diese Bereiche zur Verfügung standen, motiviert seit 1990 Hilfe zu leisten. Um diesen Kindern und anderen benachteiligten Menschen weiterhin diese Hilfe zukommen zu lassen, verpflichtet sich die Initiative als Nachfolge von 'agape - Initiative für behinderte Kinder in Rumänien - des Ev. Kirchengemeindeverbandes Lockhausen' diesen Verein zu gründen.

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „agape e.V. - Ökumenische Initiative zur Unterstützung behinderter und benachteiligter Menschen in Rumänien und anderen osteuropäischen Ländern -“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzflun.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Form die Unterstützung behinderter und benachteiligter Menschen in Rumänien und anderen osteuropäischen Ländern. Um dies zu erreichen, leistet der Verein u.a. Aufklärungsarbeit in Deutschland und macht auf die Situation von Menschen mit geistiger Behinderung und auf benachteiligte Menschen in Osteuropa aufmerksam. Darüber hinaus sammelt er Geld- und Sachspenden in Deutschland, mit denen in osteuropäischen Ländern mittelbar und unmittelbar geholfen wird. Durch seine Tätigkeit dient der Verein zugleich der Völkerverständigung. Der Verein ist politisch unabhängig und überkonfessionell tätig. Er beruht auf demokratischer Grundlage.

Der Verein darf sich an Wirtschaftsbetrieben in Rumänien und anderen osteuropäischen Ländern beteiligen bzw. solche gründen und betreiben mit dem Ziel, mit diesen Betrieben die behinderten und benachteiligten Menschen in Rumänien und in den jeweiligen osteuropäischen Ländern zu unterstützen.

Es steht keine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Bezahlung zweckfremder Aufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- b) Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.
Der Vorstand beschließt die Aufnahme.
- c) Die Mitglieder haben das Recht an allen satzungsgemäßen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze und Ziele des Vereins zu fördern.
- e) Die in Mitgliederversammlungen festgelegten Beiträge und sonstigen Leistungen sind pünktlich zu entrichten.
- f) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- g) Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen Ansehen oder Interessen des Vereins gröblich verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann Widerspruch eingelegt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Dieser lädt zu der Mitgliederversammlung ein. Das betroffene Mitglied ist einzuladen und anzuhören. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt vorbehalten.
- h) Die Mitgliedschaft erlischt, sofern ein Mitglied nach 2-maliger schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag für die zurückliegenden 2 Jahre nicht gezahlt hat.

§ 6 Finanzen

- a) Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch
- Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt
 - Spenden
 - Zuwendungen und Zuschüsse Dritter
 - Förderbeiträge
 - sonstige Einnahmen, Erlöse o.ä.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (bisher Jahreshauptversammlung)
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung (bisher Jahreshauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand es für erforderlich hält
- b) 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Es genügt der Versand an die letzte mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß (fristgerecht) eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

c) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Festlegung der Beitragshöhe
- Satzungsänderungen
- Grundsätzliche Beschlüsse zur Arbeit des Vereins
- Auflösung des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer/Innen (2 Personen)

d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

e) Es wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Auf Antrag muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

f) Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist durch den / die am Anfang der Sitzung benannte Schriftführer/In sowie durch den / die Versammlungsleiter/In zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der Stellvertreter/in
- dem Finanzvorstand

(Diese 3 sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten jeweils gemeinsam.)

- 2 weitere Mitglieder, von denen eine Person im Kirchenvorstand der Ev. Kirchengemeinde Lockhausen/Ahmsen sein soll oder durch diesen benannt werden soll.

- b) Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- c) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre und dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind. Notfalls sind Beschlüsse durch schriftliche oder fernmündliche Absprachen zulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- e) Dem Vorstand dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer der anderen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. zusammengeschlossenen Kirchen sind.

Befugnisse des Vorstandes

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien.
- Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.
- Der Vorstand entscheidet über den jährlichen Wirtschaftsplan.

§ 10 Geschäftsführung

- a) Der Vorstand bedient sich zur Führung der lfd. Geschäfte eines/einer Geschäftsführers/in.
- b) Der Vorstand ernennt den/die Geschäftsführer/in.
- c) Der/die Geschäftsführer/in wird als hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter/in des Vereins angestellt.
- d) Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte im Sinne dieser Satzung, im Rahmen der vom Vorstand gegebenen Richtlinien und des jeweiligen Wirtschaftsplanes.
- e) Der/die Geschäftsführer/In ist zeichnungsbefugt bis zu einer Höhe von 10.000,- €.
- f) Der/die Geschäftsführer/in ist Fachvorgesetzte/r aller übrigen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.

§ 11 Monatsversammlung der Mitglieder

In monatlichen Versammlungen zur Planung und Beratung der laufenden Aktivitäten treffen sich Mitglieder, die an diesen Versammlungen teilnehmen möchten, mit Vorstand und Geschäftsführung. Vorstand und Geschäftsführung informieren in diesen Sitzungen über die laufenden Projekte und beraten mit den Mitgliedern über zukünftige Vorhaben.

§ 12 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen nach Abwicklung der Verbindlichkeiten an:

stiftung agape
Leopoldshöher Str. 5
32107 Bad Salzufen